

Ex Protocollo Imperatoriae Ma-
jestatis totius Russiae Juriis
Pov. Dist. Wienerobls.



Sub die 3^{te} Decbr 1826.

Wolfsbil

Dieß Gesetz der Kaiserlichen Majestät Selbst
gesetzlich nach ganz Rußland erlassen für
Wolfsbil Wiens obls Manngriff in der
officiellen Magistrate der Herr Officieller
Comissarius Tissi Titularrath und Ritter 30-
Hann Christian Hlotz wider der Herr of-
maligen Gekauwistes Andocas Peter Friedrich
von Pennewang, als Besitzer der Güter
Sastarna, jcto. libertales der unter diesen
Güter lebenden Coniustamilia Lause, auf ihre
gerichte Klage und Erklärung, geführten Ver-
und Gegeneinrich, eingegangenen Ple und
Dupliche, so wie auf dazumige, was von die-
sen Gütern bei der mündlichen Einsetzung
und sonst noch im Laufe der Sache an und
beigebraucht worden ist, nach Vorlesung der
Acten und Protocolle und sorgfälliger Be-
wägung alles darant erfolgenden Urtheils
da dahin für Recht:

Das die von dem Herrn officiellen Klä-
ger für die unter dem Güter Sastarna
lebende Coniustamilia Lause angebrach-
ten Güter, dazselben, als Kaufmann
nicht Frisoren von Hornburg für frey-
geben zu erkennen, wegen mangelnden
Kaufschil

N. 292.



Konvikt ist aus besagter Abstammung
 man demselben nicht nachgeben und
 dem Herrn Postlager wegen der ihm
 durch diesen Heftigung erlassenen
 Weisung des Regierers indes der Süssli-
 chkeitigen Bedenken Heinrich Horn-
 burg offenzulassen sei.

Es hat Herr Wagner in der angeführten offici-
 ellen Weisung angeführt, nach dem Zufall dem
 von dem Herrschaffen Bedenken Heinrich
 Hornburg, der Dienstzeit von demmaligen Pre-
 valischen Herrn Kriegsgemeinmann, Civil-Ober-
 besitzhaber in Oldenburg, Generalleutnant
 und Ritter Colbrunzen August von Holstein-
 Oldenburg übermüßten Willkür sei "Süssli-
 chkeit Heinrich Hornburg unter dem Güte
 Pasterna im Harretschaffen Witzschels gabo-
 ren und geföhrt zu dem daselbst im Dorf
 Vellaste unter dem Vornamen Lauffe be-
 stehende Hausfamilie, falls aber, als ob seine
 Freigil anfallen, und seine Familie verloh-
 ren, den Namen Hornburg angenommen,
 und nach dem in der Gegend der Kauf-
 fahrt seine Familie allgemein gesprochen
 sagt, seine Familie von einem freier unter
 dem Namen Hornburg erzielten idliche
 Familien gesprochener solle. Dieser sagt man
 sei ein Laus von Claus Sarsen von
 Hornburg, welcher Erblicher das Güte
 Leferen gewesen, das aber jetzt nicht mehr
 als separates Güte existiere, sondern zu dem
 Güte



Dießes Gutstücken gehörig zu
Land, sey und sey jährl. von der
Familie Laube besessen worden,
den Namen des dieses Gutstücken
sein, dieses Gutstücken von Hornburg sey
von dem Hofe, gestanden, habe aber geringe
dießes Gutstücken finkend, welche, dießes Gutstücken
manchmal sich bekommen, sey sey sey
gewonnen, ganglich, welche, dießes Gutstücken
Mitleid gegen dieselben fallen, sey sey sey
manchmal die dießes Gutstücken, sey sey sey
brennend, sey sey sey gewonnen, sey sey sey
yon, sey sey sey sey sey sey sey sey
sey sey sey sey sey sey sey sey sey
die dießes Gutstücken, sey sey sey sey
Besitzer des Gutes, sey sey sey sey
Langezeit, sey sey sey sey sey sey sey
von, sey sey sey sey sey sey sey sey
von Hornburg, sey sey sey sey sey sey
sey sey sey sey sey sey sey sey sey
bey sey sey sey sey sey sey sey sey
seid auf gewonnen, sey sey sey sey
ten und Gebraucht angenommen und da
sey sey sey sey sey sey sey sey sey
sey sey sey sey sey sey sey sey sey
werden sollten. Die natürliche Folge sey
Langezeit sey sey sey sey sey sey sey
den Namen sey sey sey sey sey sey sey
bey sey sey sey sey sey sey sey sey
Langezeit sey sey sey sey sey sey sey
sey



demselben Gute, das ich habe als ein
 Erbgut begeben, als vor beauftragt worden
 waren. Also, wenn und wie ich das Gut
 Lesnau mit dem Gute Saslarne vereinigt
 worden, lieber, sich ganz nicht und Gemüthsheil
 gegeben, ob ich aber zu sammeln und steuern
 und das Tage über, das ich damals gegeben,
 als das Gut Saslarne mit mehreren andern
 Gütern der Herrschaft Saslarne anheim gefallen
 und ungenutz, ungenutzte Gegend unter richti-
 gese Herrschaft gekommen, die eben das für-
 jere Besitzthum von Saslarne dieses Gut von
 der Reichlichen Regierung, als ich eben, nach
 nicht und erhalten, indem sich niemand
 sonst als Eigenthümer des Gutes Lesnau ge-
 meldet sind dass das Stück Land, das das
 Gut Lesnau umgibt, zu dem Gute Saslar-
 ne gezogen werden. Das aber für ein Lan-
 de in der Herrschaft Reichlich im Lande
 die von Hornburg reichlich habe und Besitz-
 thum zum Gute Lesnau gemessen, was
 da darüber in Gemüthsheil gescheh, das die
 Erbthümer dieses Familie, sich noch gegen-
 wärtig in der Herrschaft Reichlich und in
 dem Lande Saslarne befindet, auf welchem
 letzten man noch das Familien-Blut
 und erwirbt die meisten Besitzthümer
 darauf, die erwirbt und nicht mehr be-
 sitzen waren, die Jahressatz 1654 und die
 Hoch: Ritterschaft und Landesherr von Horn-
 burg



3
burg wie 'Lefenau' in der Nähe
gründet werden lassen können. Eine
solche ein allgemeines Recht, das die
gegenseitige Rechte der Familien
Lause, unter dem Erbteil Pastarna Labanda
Contrafamilie von Hornburg abkündigen,
die Abkündigung derselben von der Frei-
herrenfamilie von Hornburg in ge-
meinschaft, dasen müssen die vorigen Besitzer
von Pastarna diese Contrafamilie aus un-
sern Angehörigen und unter derselben, der
Erbschaft der vorigen Besitzer des Erbteils
Pastarna, gegen Kaufpreis gemacht, sie durch
eine bessere Einigung ihrem eigentlichen
Stand zu setzen und in dieser Ablicht einen
Kauf aus ihrer Mitte können eigentlicher
Stand gemeinlich erziehen zu lassen angeho-
ren, welche unter Ablicht die vorerwähnte Sami-
lin Lause über selbst aus unrichtigen Ka-
griffen zu erwerben gesucht und durch
ihren eigenen und ihrer Nachkommen Vor-
theile aufgegeben und veräußert. Diefen um
bitte an, offizielles Klagen, die schriftlichen
zu den unter dem Erbteil Pastarna unter
dem Namen Lause befindlichen Contrafa-
milie gehörige Inschriften der verstor-
benen Franzosen Lause von Hornburg,
welche an Kaufpreis im Jahre am 19. Ju-
ni 1823 eingewilligt wurde, ist ein Teil
zu unentgeltlich aufzugeben, für fünf
geboren

geboren sind einander als Verwandte
nicht zu erkennen, auf ihrem sonst alle
geistlichen Rechte offen zu lassen.
Auf diese angebrachte Klage hat Herr
Kluger, Gutwächter von Brennenkampff,
als Besitzer des Gütes Sastarna, eilem ne-
gative antwortet und in der eingereichten Er-
klärung ab in Evidenz gestellt, daß sich von
den Tugan und Erbschaften welche die Klage
ausmachen und begründen, etwas bekannt
ist, so wie es nullig nicht, daß unter Sasta-
rna eine solche Familie unter dem Namen
Hornburg existiert habe, daß Siggismund
Gleimrich Hornburg und die übrigen in der
Klage erwähnten Söhne eingereichtes Herzogthum
zu Augsburgen Inhabern der Familie
Hornburg aus dem angeblichen Laurenti-
forn von Hornburg abstammten, so wie
überhaupt der Klage und der derselben
zum Grunde liegenden Geschichte erzäh-
lung gänzlich widersprechen und gabeln,
die angebrachte Klage abzuweisen und sich
alle Rechte wegen der ihm anvertrauten
Grosskisten unter die Kaiserliche Gewalt an-
zuvertrauen.

Folgt dieses negative Erklärung
lag ab dem Klagenen Theils auf Herzogthum
das 1^{te} und 2^{te} Erb. d. d. Titell. 1^{te} Punkt
der offhändischen Willen und Landob
rechte ob, der Grund der oben erwähnten Klage
und



sind als solche insbesondere die
 besagte Abstammung ob-
 gleiches Sibirischen Hei-
 richs Hornburg und des abigen
 im dem Hagginsicht angeführten Glied-
 der des unter dem Jahr 1752 besind-
 lichen Kaufmanns Dause von einem
 Kaiser von Hornburg zu erweisen, aber
 auch in solchen Hinsicht alle Beweismittel
 beigebracht und ad acta genommen, ist
 hiemit ergeht für zukünftig zu erweisen, um
 dem Hagginsicht als erweisen erweisen
 und die besagte Abstammung der ge-
 dachten Kaufmanns Dause aus einem
 kaiserlichen Hofstaats von Hornburg an-
 zuerkennen zu können, so daß dieselben
 die mit einem solchen Abstammung nach-
 dem freisilberste und Hagginsicht zu-
 geschrieben werden können. Es besteht
 mündlich die beigebrachte Beweismittel
 in dem nachstehenden Auszuge als all Zunge
 aufgeschriebenen Jahre 1752 ist der Herr
 Bernhard von Pistorius zu Maschen,
 welcher ad act. prob. add. 1. bibl. 2. aufgeschri-
 eben, daß er von einem seiner Jugend an
 mit dem nachigen Gelehrten von Sastama
 bekannt gefühl habe daß derselbe die
 dem Jahr eine Kaufmanns besind-
 welche von dem Kaufmann Hornburg ab-
 stammen sollte, diese Familie aber ihm
 unter

unter dem Namen Ullaste und nicht
Lause bekannt sey, daß von dieser Fa-
milia Ullaste in jener Gegend die Sage sey,
daß sie Harkmannen eines Sarsen von Hom-
burg waren und in jenen in gerader Ei-
nie abstammten, daß einige jedoch von dieser
Sage nicht in jener Gegend, sondern erst
nachdem es seinen Ursprung genommen und
in diese Gegend seines Ursprungs zurückgekehrt
sey gefest habe, daß er damals von dem Herrn
Rittermeister Wilhelm Goldfried von Hirschel-
berg an der das Gut Sastama veräußert ge-
füßt habe, daß die Familie Ullaste
von einem Herrn von Hornburg, in dem
das Gut des Hofes verstorben, nachkommen
sollen, obgleich es aber Claus oder Claus
geheißen habe, ganz aber so wenig bekannt
sey, als ob dasselbe ein Gut bey Hofen habe,
daß übriges in Casselungen, welche von
einem Sarsen von Hornburg und sei-
ner Inszenierung registriert, sey auf bloße
Germine und Sagen gegründet und über den
Grund und Ursprung desselben ganz nicht
nichts zu wissen, daß es jener jener ge-
füßt habe, daß die Sastamassen, nicht
in Eisenmassen können, ganz unbekannt
von den Hornburgischen Familien ergehen
sollen, ganz aber nicht nicht, in diese
haben mit jenen Sarsen gefest und

man

5
wenn auf inst. mit Genehmigung inst., und für
sachliche Gründe, warum und wo der angebl.
gebr. Claus oder Claus von Homburg
existiert habe und ob dasselbe wirklich ganz
Sohn gefabel habe, welche die Hohen und Hohen
sagen das gegenwärtigen Briefe, gründen
sich sein sollen, jedoch die Lage ergäbe, dass
ob sich dieselbe und die beiden Söhne der
Clausen von Homburg, dass sie von Clausen
und nicht Clausen in der selben derselben
sagen werden, weshalb auch dem
Clausenstande gesichert hätte, gänzlich
Clausen geworden und für Homburg
abwärtig gemacht werden würden, dass
das Jahr 1824 von Homburg oft
dazu geschickte und auf einen Clausen
von dieser Clausenfamilie, dass sie Valenta
zusammen geschickte, zu sich auf das gebr.
man und ihre zugleich mit seinen eig.
nen Homburg Unterinst und Logierung
haben geben lassen wollen, dass aber dieser
Homburg nicht angeordnet werden, weil die
Homburg den Clausen für dieselben
widersetzt hätte, in dem einzigen
man könnte das Jahr 1824 zu Ha
neth vom 20. October 1824. jedoch die
sich in der Homburg zu Ha
neth bis zum Jahr 1890. nicht, bei
den ursprünglichen Clausenfamilie Clausen
die

Die Tarnung Hornburg in ganzem Sinne
ist, in der gedruckten Bauersfamilie und
"abfängt" in dem Hardey'schen Ringfisch
sich jedoch seit alter Zeit die Sagen über
Tarnung von einem in der Hardey-
schen Kirche begraben liegenden Sargstein.
von Hornburg rufen, dass der Leichnam
Gleimich Lause bei seiner Beerdigung
von einem Herrn von Tarnung Hornburg
abfallen sollte und dass in der Kirche zu
Hardey ein Waggenschiff aufgefahrt
stehe, auf welchem unter dem neuesten
Malen die Waggerei die Worte: Ann
165... geboren Herr Rittmeister und Sarg-
herr von Hornburg Erb... von Losenau
zu lesen sei, so wie ein ganz ähnliches
findet, welches auf dem Ringfisch
von Waggerei und eines Sargstein, welche
nicht mehr zu erkennen sei, zeige, und
bis zum Jahre 1811, in der Kirche verwahrt
und eine Diale von Tarnung gelagert worden,
das Grab der unglücklichen Bauersfamilie
Lause bekräftigt, in dem von dem
Herrn Fräulein von Tarnung am 20^{ten} Okt.
1824. beigefügten Stammbuch der Bauersfa-
milie Lause, welche bei der Beerdigung
des dieses Familie Lause Tarnung
Lause Friedrich, welche auf dem Ringfisch
sich nicht eingewickelt geschloffen hat
die

Ein biiden unuygablichauren Söfua dab Saisun
 Louis von Hornburg gungfui sein fallan, zu
 and gefüht eren den ist, von unleser Staute-
 fal aber der Jahr 1788 diera zu Hannehl in
 siunen geriden Corriste vom 5. July 1826
 unygeigt fal, dab sie nicht auf dem Wierfen
 büfuen, sondern auf dem unindlichen Auf-
 gaben des wof labunden Glieden des Hau-
 familis Saue formiert werden sey und
 auf dem Wierfenbüfe sich eine solche Staute-
 fal nicht aufertigen luyte, indem diera luyt
 so viele Camen unter dem Namen Lau-
 fe und sogut aus andren Gebieten wotkom-
 men, aber als Hauptmann Hornburgs, und
 ise Corumung von nicht zuseinden sey, sei-
 ner diera und andlich, in einem von
 unubeyfluyte der Jahre Obrstingen-
 stoffen von Hannehl vom 6. Novbr 1776.
 unyunge diera auf die Bitte der Jahre En-
 gitaim von Stammelberg von Castama
 den im Dorf Ullaste unter Castama
 anferunden Camen dab im Esen der Ha-
 netelstreu Wierfe befindliche Erbgrünbüfe
 der Saisunen von Hornburg zum Longen-
 büng ihre Forter gestaltet erorden ist.
 Long eines Freifung diera für die Pla-
 ze anferunden Corristmittel ergibt
 sich dab eine freystaub so viel als ermin-
 fan angenommen werden kann, dab die
 der

den Kirchs zu Haneckel das Wagnersfeld und
den Einsegnungsorte eines Freifrauen von Horn-
burg (Sachsen von Eisenau, welcher gewissh
1650, und 1660. geboren worden, sich befin-
den und das in dem Haneckel'schen Kirchs zu
er sich eine alte Sage aufhalten habe, daß
die unter dem Gute Lastarna in dem Dor-
fe Ullersche in der Familie
Lause von diesem Freifrauen von Horn-
burg abstammend solle, so wie daß der für-
stliche Freifraue von Lastarna, Piltmar'sche
Gottfried Wilhelm von Haneckelberg in sel-
ge dieser Sage die Uebersicht gefalt, einem
Maßstab auch der Mitte dieses Familie mit
samen eigenen Kindern Ueberriest und zu
genügend geben zulustan und bei dem Ha-
neckel'schen Kirchsunterrichte ob dieses Familie
erlaucht sol, daß der gedachte Churfürst
die Lause im Jahr 1748. erlaubt worden,
daß in dem Haneckel'schen Kirchs befindliche
Grabgräber des Freifrauen von Hornburg,
weil sie der Sage nach von demselben ab-
stammend solle, zu führen und ihr Todten-
inselbst zu begraben, daß dagegen aber
das Jungfrauen und der eroberten Klage
und daß dem Klagen der Uebersicht auf gegen-
seitigen Widerstreif obgelegenen Lause
sol, wenn die Grund der vorigen Sage
und die wirkliche Abstammung der Sägliche
controversen

verheiratet und verstorben Heinrich Lause, ge-
 nennt Hornburg, und seines Bluts verwand-
 ten von einem Kaiserin von Hornburg aus
 so wenig als erwiesen betrachtet werden
 kann, da nach der Entscheidung des Herrn Zenger ad
 inter: 1. 8. 2. ad art. prob. add: 8. 8. 9. alle Erbfol-
 gungen, welche einem angeblichen Kaiserin
 von Hornburg und seiner Descendenz zuge-
 hen, sind auf bloße Gerüchte und Sagen grün-
 det, über deren Grund und Ursprung weder
 irgend welcher Mensch, noch sonst irgend
 ein Schriftsteller etwas erfahren werden können,
 und nach den Kenntnissen des Herrn Zenger
 vom 20. October 1824. und 5. July 1826. in
 den Kirchenbüchern von Haneke bei einem
 der darin registrierten Glieder der Familie
 Lause in der Pfarre Hornburg
 nachzutragen und überhaupt der Familie Horn-
 burg davon gar nicht zu finden, sey, obgleich
 die Kirchenbücher bis 1890. zurückgehen. Es
 stellt mithin der Herr Zenger, daß die nach
 gedachte unter Carlana lebende Frau
 familia Lause von einem Kaiserin von
 Hornburg abstammend, gänzlich, indem für
 eine solche Abstammung kein einmüthiges
 Zeugnis vorhanden, deren Grund oder Ur-
 sprung dahin gestellt bleiben muß, vorhan-
 den ist, und sich aber nicht und nur so wenig
 als ein geneigtes Zeugnis angesehen werden
 kann

Das kann, dasse manne Uerpfände er
-lis wofellan, die dinge Sage gegen unu
-spänlich manne, wadann der Kaiser Pitt
-mayer von Hornburg, welcher in der Ha
-neltischen Kirche begraben ist und von un
-gen die Saufel gräbendende Kaufman
-lin Laue in garten Linie abflammen
-soll, nach Anleibung seiner Pflegerfeld
-genissen 1650. und 1660. geboren ist und
-die Kirchengüter bis 1690. genutzet haben,
-müßte genissen der Güter des Kaisers
-von Hornburg und dem Kaufmann des
-Kirchengüter in ein Zeitraume von 40
-Jahren liegt und demnach, obgleich
-der Kaiser von Hornburg nach der Sage
-zu Zeit geftorben und begraben
-foda genig. unuuntige Sagen, welche zu
-Harnack geboren und erzogen worden,
-finterlassen haben soll, ist davon in den
-Kirchengütern zu Harnack nicht findel,
-fodann nach Anleibung des Kays des Kai
-fers von Hornburg mit seinem Kaufma
-nnem Claus oder Laue geftorben haben
-und davon der Kaiser ein Bruchteil in
-der Sackma in Dorf Uellaste erfunden
-den Kaufmanlin Laue sich genig
-ben soll, nach dem Tode des Jaron
-fardigheit aber nach dem Pflegerfeld
-des Kaisers von Hornburg des Kauf
-mann

unsern gar nicht angegeben sind in den
 Kirchenbüchern sehr viele Namen und in dem
 Namen Lause und setzen mit andern Gebir-
 ten J. L. mit Masari, vorkommen, aber
 alle Namen von Hornburgs Kindern zu sein
 den ist, dass die besagte Familiennamen der
 obigen unter den Namen J. L. Hand für
 sich vorkommen in dem Namen Lause von
 dem Landmann der vorerwähnten Personen
 von Hornburg gleichfalls auf diesen Befund-
 lung und Feststellung beruht und nicht in
 beiden Gliedern der besagten Familien
 Georg Lause und Heinrich Lause, bis
 auf welche die von dem Herrn Jodigen in
 gesandte Familienliste zurückgeht und welche
 nach Ableitung der von dem Herrn Klüger
 eingereichten Familienliste die beiden Söh-
 ne des Herrn Jodigil vorerwähnten Herr-
 schen Land von Clavi von Hornburg
 genannt sein sollen, nach dem Bericht
 des Herrn Jodigil etwas in der Hand
 der Kirchenbücher sich bewahrt sind und
 das nicht alle Namen von Hornburg,
 denn wenn sie nach die Sage, dass die in
 der Sastama lebende Familien Lause
 se von dem Landmann von Hornburg, dessen
 Nachkommen sind in der Hand des Herrn
 so befindet, abkommen, für geringeren
 Gewinn auf sich selbst beruht, so kann auf
 die

Copia

9

Ein Protocoll Imperatoriae Majestatis Ho-
sars Russiae Judici Provincialis Districtus
Wiskensien. Sub die 14 Octobris 1826.

Auf Befehl Sr Kaiserlichen Majestät Vobst.
Friedrich von Langensfeld, welcher für Kaiserl.
Wirtschafts Verwaltung in der Provinz des
großen russischen Reiches Commissarius General
Lithuaniens und Lithuanisch-johann Christian
Holtzmeister von Langensfeld P. v. Rensen,
Kantons, als Richter des Grossen Lithuanien, von
dem die Landbesitzer des unter dem Namen
des besagten Landbesitzerfamilie Lauff, auf
den von dem Landbesitzer am 28. Novbr.

No 181

1819 wider die von dem Landbesitzer
Lithuanisch-Micheln Gottfried von Mackel-
berg abzugeben Lithuanisch-Lithuanien und von
Lithuanien darauf am 28. July c. eingekauft,
in Proskawitz und Lithuanien und nach dem
Ansehn der beiden Theile geschehen ist an-
gekauft und gekauft worden, nach dem
Satz der augenscheinlichen Gründe und in Erwägung
der oberschiedlichen Umstände, diesen

So hat der

von Langensfeld P. von
Rensen,

Litib' d'annuaciata in d'infar sin f'ing'at d'ro
n'itar S'ap'ama b'afid'ufu d'au'f'amilia
Laufe b'at'at'and'u d'uff'ufu zu u'at'at'ia
f'at'at'and'u P. von Plann'kampff, j'nd'of
mit d'eer'afalt all'u ifu u'br'ig'at w'id'ar
Litib' d'annuaciata zu f'and'ig d'uff'u, auf'g'
g'ab'u, u'at'ing'and'u d'uff'of'af'u f'alt'f'at' mit
zu f'af'f'au und d'at' ifu d'af'ar ob'ling'and'u d'ar
f'af'f'au auf' d'in Plaz' d'ob' off'iz'ill'u f'ar'ra
Pl'ug'ar'f'at' u'at'f'alt' d'ar'g' d'uff'of'au u'at'f'alt'bar
b'ar'g'at'f'ing'ar' und in gl'au'f'ar f'ri'f' d'ar f'ar'ra
Litib' d'annuaciata d'in f'ar'ra u'at'f'alt'f'at' und
zu 32 d' 50 f'ar' u'at'f'alt'f'at' d'ar'g'at'f'ar'ra
d'uff'of'au zu u'at'f'alt'f'at'.

Gl'au'f' d'ar'ra, u'at' f'af'f'f'ar' f'at' u'at'f'alt'f'at'
und auf' g'at'f'ar'f'ar' u'at'f'alt'f'at' u'at'f'alt'f'at' V.P.W.

in fidem
L. de Galindo
L. Herr. 3